

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 246.

Sonnabend den 2. September.

1848.

Bekanntmachung.

Den 4. September d. J. soll die Feier der Uebergabe der Verfassungsurkunde auf folgende Weise begangen werden.

Früh um 8 Uhr ist Gottesdienst in den Stadtkirchen und es wird demselben um halb 7 Uhr ein dreimaliges Abblasen der Melodie „Nun danket alle Gott“ von den beiden Hauptthürmen und von 7 Uhr an das Lauten mit allen Glocken vorangehen, so wie eine musikalische Aufführung vom Altane des Rathhauses folgen.

Auch wird von Seiten der Communalgarde früh um 5 Uhr Reveille und um 11 Uhr Aufstellung in Parade auf dem Marktplatze stattfinden.

Leipzig den 1. September 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Roch.

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt

den 25. September
dem 14. October.

und endigt mit

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.

3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger Art, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalen in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe nach Befinden bis zu 25 Thlr. belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Speditours, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditions- geschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 11. Juli 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Demuth.

Sächsisch-Bayerische Staats-Eisenbahn.

Extrafahrt

von und nach allen Stationen zum halben Preise.

Sonntag den 3. September dieses Jahres werden Morgens 1/2 6 Uhr gleichzeitig von Leipzig, Zwickau und Reichenbach Personen-Extrazüge abgehen.

Die Extrabillets zu diesen Zügen, welche — die Zwischen-Anhaltepunkte ausgenommen — auf und nach allen Stationen ausgegeben werden, kosten das tarifmäßige Fahrgehalt, sind aber

für die Hin- und Rückfahrt

und zwar für letztere

bis zum Montags-Abendzuge gültig,

und können während dieser Dauer ihrer Gültigkeit auch streckenweise benutzt werden, so daß z. B. der Inhaber eines solchen von Leipzig nach Reichenbach lautenden Billets auf verschiedenen Stationen bis zum Vorüberkommen der nächsten regelmäßigen Züge verweilen und eben so von Reichenbach mit beliebigem Aufenthalte auf Zwischenstationen bis mit dem Montags-Abendzuge zurückkehren kann.

Zwei Kinder unter 12 Jahren werden auf ein Billet befördert. Gepäck jedoch kann auf solche Extrabillets nicht mitgenommen werden. Leipzig den 29. August 1848.

Königliche Direction der Sächsisch-Bayerischen Staats-Eisenbahn.
Schil.